

*Rotwildhegegemeinschaft
Duppacher Rücken*



2024

**Bejagungskonzept
der RHG Duppacher Rücken
KdöR**

Bejagungskonzept der Rotwild-Hegegemeinschaft Duppacher Rücken KdöR

Präambel:

Die Bewirtschaftung von weiträumig lebenden und sozial organisierten Wildarten, wie z. B. dem Rotwild, ist in einzelnen Jagdbezirken nicht möglich. Die zentrale fachliche Instanz zum Management einer Rotwildpopulation ist die Hegegemeinschaft (HG) – unter dem Dach der Rotwildringe (soweit vorhanden) und unter Einbindung der Grundstückseigentümer. Mit Gründung der HG als Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) besteht für jeden davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten die gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer HG. Nur hierdurch kann die erforderliche Abstimmung hinsichtlich Hege, Bejagung, Lebensraumgestaltung und Schadensminimierung flächendeckend und unter Berücksichtigung gemeinsamer Grundsätze erfolgen. Dabei ist jeder Jagdausübungsberechtigte zur aktiven Mitarbeit aufgefordert und die HG soll stets offen sein für Diskussionen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen. Maßnahmen, durch die der Lebensraum für die Wildtiere gesichert und optimiert werden kann, sollen durch die HG koordiniert werden. Die HG soll sich dabei aktiv an diesbezüglichen Planungen beteiligen.

Grundlage des Bejagungskonzeptes sind die zwischen dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) sowie dem Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. (LJV RLP) im Jahr 2007 vereinbarten gemeinsamen Handlungsempfehlungen „Verantwortungsvolle Bewirtschaftung des Rotwildes in Rheinland-Pfalz“. Darüber hinaus werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Die Feststellung des vorhandenen Frühjahrswildbestandes erfolgt durch eine aus wildbiologischer und wissenschaftlicher Sicht geeignete Methode. Hierzu zählt z. B. eine flächendeckende Scheinwerfertaxaktion im Frühjahr. Soweit bereits vor Gründung der RHG ein solches Zählverfahren durchgeführt wurde, ist diese Methode an die Fläche der neu entstandenen RHG anzupassen. Die Feststellung des Frühjahrswildbestandes kann auch durch Rückrechnung erfolgen, aber erstmals nach mindestens zweijähriger Abschusskontrolle mit vollständiger Erbringung des körperlichen Nachweises auf der Fläche der RHG.
2. Die Festsetzung des Gesamtabschlusses richtet sich vornehmlich nach den Ergebnissen der Bestandsermittlung, der forstbehördlichen Stellungnahmen, den Abschussvorschlägen der Jagdgenossenschaften, sowie den getätigten Abschüssen in den einzelnen Revieren. Die Schadensentwicklung in den einzelnen Jagdbezirken ist bei den Teilabschussplänen zu berücksichtigen. Für Reviere mit Mindestabschussplan legt die RHG der Unteren Jagdbehörde (UJB) einen Vorschlag zur Abschussfestsetzung vor.

3. Der erstellte Gesamtabschussplan ist innerhalb der RHG zu erfüllen. Die von der RHG erstellten Teilabschusspläne oder von der zuständigen Unteren Jagdbehörde (UJB) festgesetzten Mindestabschusspläne sind in den jeweiligen Jagdbezirken zu erfüllen.
4. Alles erlegte oder sonst zur Strecke gekommene Rotwild ist einer Vertrauensfrau/einem Vertrauensmann aus dem durch die RHG bestimmten Kreis der „Vertrauensleute“ vorzuzeigen. Diese haben hierbei dem noch separat zu verabschiedenden „Leitlinien-Kodex der Rotwild-Hegegemeinschaft Duppacher Rücken KdöR für den körperlichen Nachweis über Vertrauensleute“ entsprechend zu handeln. Für nicht vorgezeigte Stücke zahlt der Revierpächter einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 200,- €/Stück an die RHG. Der Gesamtbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen gemeldeten und vorgezeigten Stücken Rotwild am Ende der Jagdsaison.
5. Trophäen der Hirsche der Klasse I und II **müssen** auf einer gemeinsamen Hege-, Lehr- oder Trophäenschau der RHG ausgestellt werden.
6. Die Freigabe von Hirschen (Klasse I, II und III) und des Kahlwildes erfolgt nach Ergebnissen der Rotwildzählung und der aktuellen Schadensentwicklung in der RHG, um den Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft gerecht zu werden.
7. Jagdliche Maßnahmen sollten sich an den Bedürfnissen der Leitwildart Rotwild orientieren. Zur Erfüllung des Abschussplans sind alle waidgerechten Jagdpraktiken zugelassen. Jeder Jagdbezirk sollte mindestens eine großflächige – wenn möglich revierübergreifende – Drück-/Ansitzjagd durchführen. Der RHG-Vorstand kann hierzu bis zum Spätsommer einen sog. revierübergreifenden Drück-/Ansitzjagdvoranschlag erarbeiten und vereinbart mit den betroffenen Jagdbezirken einen Jagdtermin. Der Rotwildabschuss sollte bis zum 31.12. des Jagdjahres erfüllt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit je nach Wetterlage zur Abschusserfüllung die Jagd weiter auszuüben. Um den Abschussplan frühzeitig zu erfüllen, empfiehlt es sich, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - a. Frühzeitiger Bejagungsbeginn ab Anfang August mit Schwerpunkt auf Alttier/Kalb-Bejagung.
 - b. Kombination mehrerer Bejagungsstrategien wie Drück-, Ansitz- oder Intervalljagd u.s.w
 - c. Vermeidung von Störungen wie Verzicht auf Nachtjagd z.B. Kirrjagd
8. Nur bei besonderen Witterungsbedingungen oder bei Naturkatastrophen ermächtigen die Jagdausübungsberechtigten den RHG-Vorstand zur Beantragung einer Fütterungsgenehmigung gemäß LVO über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild § 1 Abs. 2. Die Fütterung muss in den jeweiligen Jagdbezirken nach Genehmigung der Unteren Jagdbehörde einheitlich nach einem in der RHG noch separat zu verabschiedenden Fütterungskonzept erfolgen. Während dieser Fütterungsphase muss in den hiervon betroffenen Jagdbezirken die Jagd ruhen.

9. Die RHG **empfiehlt**:

Bei den Hirschen der Kl. II nur einseitige Kronenhirsche zu erlegen.

Die RHG **empfiehlt**:

- d. Bei den Hirschen der Klasse III.2 (1.Kopf) sollen nur Spießler und bei den Hirschen der Kl. III.1 (2. und 3. Kopf) nur beidseitig kronenlose Hirsche erlegt werden.
- b. Eine Jagdruhe in den Monaten Februar bis April (mit Ausnahme der Jagd auf Schwarzwild auf schadensrelevanten Flächen).

10. Die RHG beschließt bei Nichtbeachtung des Bejagungskonzeptes folgende Sanktionen:

- a. Bei Nichterfüllung eines Teilabschussplans **kann** ein Ausgleichsbetrag erhoben werden, sofern der betroffene Jagdbezirk nicht mindestens einmal an einer großflächigen bzw. revierübergreifenden Drück-/Ansitzjagd teilgenommen hat (eine Nichterfüllung des Hirschabschlusses führt nicht zu Sanktionen, es sollte jedoch anstelle der nicht erlegten Hirsche Kahlwild erlegt werden).
- b. Bei Überschreitung des festgesetzten Hirschabschlusses gilt folgende Regel:

Soweit ein Hirsch der nicht freigegebenen Klasse II erlegt wurde, wird dieser auf den freigegebenen Hirsch der Klasse I angerechnet mit der Maßgabe, dass eine Sperre zur weiteren Freigabe eines Hirsches der Klasse I für so viele Jahre erfolgt, wie der falsch erlegte Hirsch das Zielalter noch nicht erreicht hat. Die Feststellung des Alters erfolgt durch eine vom RHG-Vorstand ernannte Bewertungskommission.

Wird ein Hirsch der Klasse I oder II ohne Freigabe erlegt, so **kann** die Trophäe durch den RHG-Vorstand eingezogen werden. Darüber hinaus **ist** ein Ausgleichsbetrag zu entrichten, der sich in der Höhe nach den Jagdbetriebskosten der staatlichen Verwaltungsjagden in Rheinland-Pfalz bei Erlegung vergleichbarer Hirsche richtet.

Wird ein Hirsch der nicht freigegebenen Klasse III.1 erlegt, so wird dieser auf die nächst höhere, freigegebene Klasse an Hirschen angerechnet. War kein Hirsch in dieser Klasse frei, so **ist** auch hier ein Ausgleichsbetrag zu zahlen, der sich nach den Kostensätzen in den staatlichen Verwaltungsjagden richtet.

11. Verstöße gegen die Vorschriften **werden** durch Verhängung eines Ausgleichsbetrages geahndet werden, wenn:

- a. Rotwild erlegt wird, ohne den körperlichen Nachweis gemäß Punkt 4 zu erbringen,

- b. gegen die unter Punkt 8 und 10 formulierten Vorgaben verstoßen wird.
12. Der RHG-Vorstand **kann** einen Ausgleichbetrag bis zu 5.000,- Euro festsetzen und entscheidet im Rahmen der Vorgabe der Mitgliederversammlung über dessen Verwendung. Er setzt die in diesem Bejagungskonzept vereinbarten Sanktionsmaßnahmen außergerichtlich und gerichtlich durch.
13. Das Bejagungskonzept ist bei der jährlichen RHG-Mitgliederversammlung zu überprüfen und gegebenenfalls den aktuellen jagdlichen Gegebenheiten anzupassen. Änderungen bedürfen gem. Satzung § 8 Abs. (1) der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen bejagbaren Grundfläche.

Vorstehendes Bejagungskonzept wurde von der Hegegemeinschaft Duppacher Rücken KdöR gem. § 3 Nr. 5 ihrer Satzung vom 25.02.2012 am 18.10.2024 bei der Mitgliederversammlung beschlossen.

RHG-Vorstand

(Wolfgang Roden) Vorsitzender

Gesamt- und Teilabschussplankonzept

Gem. Bejagungskonzept richtet sich die Festsetzung des Gesamtabschussplans für Rotwild vornehmlich nach den Ergebnissen der Bestandsermittlung. Die Schadensentwicklung in den einzelnen Jagdbezirken ist bei den Teilabschussplänen zu berücksichtigen. Für Jagdbezirke mit Mindestabschussplan legt die Rotwildhegegemeinschaft (RHG) der Unteren Jagdbehörde (UJB) einen Vorschlag zur Abschussfestsetzung vor.

Der Gesamtabschussplan für Rotwild setzt sich zusammen aus dem Gesamtabschussplan für Hirsche (Kategorie I, II und III) und dem Gesamtabschussplan für Kahlwild (Alttiere, Schmaltiere und Kälber beiderlei Geschlechts).

Angenommene Voraussetzungen für die RHG **Duppacher Rücken KdöR**

In der RHG Duppacher Rücken gibt es einen deutlichen Überhang beim Kahlwild. Diese Tatsache wird durch die Abschusszahlen der vergangenen Jahre, sowie der durchgeführten Wildzählungen bewiesen.

Bei einer Bruchteilsfreigabe für Hirsche der Kl. I und II gilt, dass im Falle der Erlegung solange eine Sperre erfolgt, wie eine Sperrung der Bruchteilsfreigabe in Jahren notwendig ist, um zu einer ganzen Freigabe zu gelangen. Dies führt z. B. dazu, dass bei einer Bruchteilsfreigabe von 0,25 Hirschen für den Fall, dass dieser im zweiten Jahr der Viertelsfreigabe erlegt wird, dieser in den 2 nachfolgenden Jagdjahren gesperrt wird und erst wieder zum nachfolgendem dritten Jagdjahr zur Wiederfreigabe ansteht.

Bei einer ganzzahligen Freigabe für Hirsche gilt, dass im Falle der Erlegung im folgenden Jagdjahr über die Freigabe gemäß der durchgeführten Wildzählung und Kahlwilderlegung, sowie der forstbehördlichen Stellungnahmen entschieden wird.

Im ersten Jahr der Neuanpachtung darf die Freigabe für Hirsche der Klasse I nicht über 0,08 Stück hinausgehen.

Hirsche der Kl. 3.2 aus dem Pool dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn der Kahlwildabschuss im TAP erfüllt ist.
Darüber hinaus (Poolreviere) entscheidet der Vorstand.

Eine einmal „erworbene“ Hirschfreigabe kann in der laufenden Pachtperiode bis zur Erlegung des entsprechenden Hirsches wegen des Umstands des „begünstigenden Verwaltungsaktes“ nicht reduziert werden, d. h. erst wenn der entsprechende Hirsch erlegt wurde und/oder die Pachtperiode endet, ist eine Reduzierung einer einmal „erworbenen“ Hirschfreigabe möglich.

Grundlage der Erlegung von Rotwild ist immer der aktuell vorliegende, von den Mitgliedern beschlossene und vom Jagdvorstand genehmigte Teilabschussplan (TAP) bzw. der von der Unteren Jagdbehörde (UJB) festgesetzte Mindestabschussplan (MAP) für das entsprechende Jagdjahr und Revier.

Bei der Freigabe von Hirschen gilt, dass von oben nach unten erlegt werden darf, d.h. an Stelle eines Hirsches der Kl.I und der Kl.II darf ein Hirsch der Kl. III erlegt werden.

Werden nachweislich (z. B. durch ärztliches Attest) kranke Hirsche erlegt oder Hirsche als Fallwild aufgefunden, werden diese in dem Jahr der Erlegung bzw. Auffindung zwar auf den Abschussplan angerechnet, führen jedoch nicht zu einer Sperrung im Folgejahr.

Für die Freigabe der Hirsche der Klasse I gilt:

0 Hirschfreigabe	in 12 Jahren	= 0,00
1 Hirschfreigabe	in 12 Jahren	= 0,08
2 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,16
3 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,25
4 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,33
6 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,50

12 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 1,00
24 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 2,00

Mehr als 2 Hirsche der Klasse I dürfen je Jagdbezirk/je Jagdjahr nicht freigegeben werden.

Für die Freigabe der Hirsche der Klasse II gilt:

0 Hirschfreigabe	in 12 Jahren	= 0,00
1 Hirschfreigabe	in 12 Jahren	= 0,08
2 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,16
3 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,25
4 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,33
6 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 0,50
12 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 1,00
24 Hirschfreigaben	in 12 Jahren	= 2,00

Für die Freigabe der Hirsche der Klasse III gilt:

Für Hirsche der Kl. III.1 und III.2 dürfen keine Bruchteilsfreigaben mehr erfolgen.

Voraussetzung ist auch hier die Wildbestandsermittlung, sowie die forstbehördlichen Stellungnahmen für die einzelnen Reviere.

Das Gesamt- und Teilabschussplankonzept wurde am 18.10.2024 von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Steffeln, den 18.10.2024

(Wolfgang Roden) Vorsitzender